

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 32 / 2021

Mittwoch, 21. Juli 2021

29. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwabachgruppe

vom

14. Juli 2021

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwabachgruppe erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1}, das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1}, die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, und § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 11.11.2002 die folgende

Satzung

§1

Entschädigungsber:echtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, so fern ein Vertretungsfall vorliegt.

§2

Auslagenersatz

Der/Die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Sayerischen Reisekostenge-

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwabachgruppe vom 14. Juli 2021
2. Stellenausschreibung: Sachbearbeiter/in (m/w/d) im Bereich Betreuungsstelle

Sparkasse Forchheim:

1. Aufgebotsverfahren

setzes. Das selbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§3

Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird für den Zeitraum 01.05.2021 bis 30.04.2022 auf 45,00 Euro festgesetzt. Ab dem 01.05.2022 wird der Entschädigungssatz in Höhe von 45,00 € wie folgt fortgeschrieben: Einheitliche Änderung der Grundgehälter der Besoldungsordnung A und B gelten mit gleichem Vom-Hundert-Satz unmittelbar für die Sitzungsgelder.

(2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung für den Zeitraum 01.05.2021 bis 30.04.2022 von 45,00 Euro für die erste angefangene Stunde Sitzungsdauer. Ab dem 01.05.2022 wird die Pauschalentschädigung in Höhe von 45,00 € wie folgt fortgeschrieben:

Einheitliche Änderung der Grundgehälter der Besoldungsordnung A und B gelten mit gleichem Vom-Hundert-Satz unmittelbar für die Sitzungsgelder. Für jede weitere angefangene halbe Stunde Sitzungsdauer erhalten sie jeweils 50 % der Entschädigung gemäß Satz 1 für den Verdienstaufschlag der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 18 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.

(5) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1. Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§4

Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 600,00 Euro. Ab dem 01.05.2022 wird der Entschädigungssatz in Höhe von 600,00 € wie folgt fortgeschrieben: Einheitliche Änderung der Grundgehälter der Besoldungsordnung A und B gelten mit gleichem Vom-Hundert-Satz unmittelbar für die Sitzungsgelder.

(2) Der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 163,00-Euro. Ab dem 01.05.2022 wird der Entschädigungssatz in Höhe von 163,00 € wie folgt fortgeschrieben: Einheitliche Änderung der

Grundgehälter der Besoldungsordnung A und B gelten mit gleichem Vom-Hundert-Satz unmittelbar für die Sitzungsgelder.

§5

Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 28. Mai 2014 außer Kraft. Eckental, 14. Juli 2021

Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwabachgruppe gez.

Dölle

Verbandsvorsitzende

2.

Der **Landkreis Forchheim** sucht zur befristeten Einstellung im Amt für Soziale Angelegenheiten zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Sachbearbeiter/in (m/w/d) im Bereich Betreuungsstelle

Detaillierte Informationen über die Modalitäten und Voraussetzungen, die Bestandteil dieser Stellenausschreibung sind, finden Sie auf unserer Homepage unter:

www.landkreis-forchheim.de/karriere



Sparkasse Forchheim

1.

Aufgebotsverfahren

Gemäß Art. 34 ff des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum BGB wird folgendes Sparkassenbuch aufgeboten:

Sparkassenbuch Nr.:

3221549771

Der derzeitige Inhaber des Sparkassenbuches wird gebeten, seine Rechte innerhalb von

3 Monaten – vom 05.07.2021 an gerechnet - anzumelden.

Voraussetzung hierfür ist, dass er der Sparkasse Forchheim das Sparkassenbuch vorlegt.

Geschieht dies während dieser Frist nicht, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Forchheim, 05.07.2021

Sparkasse Forchheim

– Vorstand –

Dr. Maier

Reinsch
